



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2014 Nr. 7</u> Veröffentlichungsdatum: 25.02.2014

Seite: 202

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

321

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (<u>GV. NRW. S. 192</u>) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst."

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a Verzinsung in Altfällen

- (1) Zinsansprüche, die bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.
- (2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

GV. NRW. 2014 S. 202